



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2017 Ausgegeben in Schwerin am 14. Juli Nr. 7

---

Tag	INHALT	Seite
20.6.2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43 .....	122
22.6.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APOmDFw M-V) Ändert VO vom 8. April 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 37 .....	145
22.6.2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Ändert VO i. d. F. d. B. vom 8. August 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68 .....	146
27.6.2017	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule zur Staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung – Erz0-10HBFSVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68 .....	148
27.6.2017	Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 69 .....	168
27.6.2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69 .....	173
30.6.2017	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 9 .....	175
4.7.2017	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Kulturgutschutzgesetz (Kulturgutschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – KGSZstLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 224 - 26 - 1 .....	183
14.6.2017	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze GVOBl. M-V 2017 S. 106 – <b>Berichtigung</b> – .....	184

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung<sup>\*#</sup>**

**Vom 20. Juni 2017**

Aufgrund des § 30 Nummer 1 und 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

Die Anlagen 1 und 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2013 S. 3, 177), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 267, 792) geändert worden ist, werden wie beigefügt gefasst. **Anl. 1 und 2**

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 20. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

\* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43

# Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 27. Juni 2017 S. 65

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschulen ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 1

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Agrarwirtschaft</b>	<b>AW</b>				
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>AW_LF</b>				
Fachkraft Agrarservice	FAS	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Forstwirt/Forstwirtin	FWI	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Landwirt/Landwirtin	LAW	LK Vorpommern-Greifswald im Wolgast	Eggesin	MSE, VG	
Pferdewirt/Pferdewirtin	PFW	LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
Tierwirt/Tierwirtin	TIW	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	LUP, NWM, LRO, SN	Landesfachklasse
<b>Gartenbau</b>	<b>AW_GB</b>	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Gärtner/Gärtnerin	GÄR	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
<b>Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>AW_SP</b>	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin	LFW	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
Gartenbauhelfer/Gartenbauhelferin	GBH	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW/ M-V	Landesfachklasse
<b>Bautechnik</b>	<b>BT</b>				
<b>Bausführung Ausbau</b>	<b>BT_AB</b>				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	ABF FPM	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Trockenbauarbeiten, Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin	ABT TBM	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Zimmerarbeiten, Zimmerer/Zimmerin	ABZ ZIM	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
<b>Bausführung Hochbau</b>	<b>BT_HB</b>				
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Beton- und Stahlbetonarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	HBB BSB	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Maurerarbeiten, Maurer/Maurerin	HBM MAU	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
<b>Bausführung Tiefbau</b>	<b>BT_TB</b>				
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Kanalarbeiten, Kanalarbeiter/Kanalarbeiterin	TBK KAB	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Tiefbauarbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Rohrleitungsbauarbeiter, Rohrleitungsbaauer/Rohrleitungsbauerin	TBR RLB	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Straßenbauarbeiten, Straßenbauer/Straßenbauerin, Brunnenbauer/Brunnenbauerin	TBS STB BRU	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Neustrelitz Schwerin	MSE, VG, VR, HRO, LRO LUP, NWM, SN, LRO	
Straßenwärter/Straßenwärterin	STW	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Einzelberufe</b>	<b>BT_z</b>				
Bauzeichner/Bauzeichnerin	BAZ	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Dachdecker/Dachdeckerin	DAD	Hansesstadt Rostock für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, NWM, SN	
Gebäudeiniger/Gebäudeinigerin	GBR	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	M-V	Landesfachklasse
Geomatiker/Geomatikerin	GEM	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	VMT	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>BT_SP</b>				
Ausbaufachwerker/Ausbaufachwerkerin*	ABW	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansesstadt Rostock für Technik	Greifswald Rostock	BBW, VG, VR HRO, LRO	
Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin*	HBW	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansesstadt Rostock für Technik	Greifswald Rostock	BBW, VG, VR HRO, LRO	
Tiefbaufachwerker/Tiefbaufachwerkerin*	TBW	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Greifswald Neubrandenburg	BBW, VG, VR MSE	
<b>Elektrotechnik</b>	<b>ET</b>				
<b>Elektrotechnik, Berufsschule</b>	<b>ET_BS</b>				
Elektroniker/Elektronikerin (Handwerk)	ELE	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Hansesstadt Rostock für Technik	Neubrandenburg Rostock	MSE, VG, VR HRO, LRO, VR	
Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Industrie)	ELA	Landeshauptstadt Schwerin für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin Schwerin	LUP, NWM, SN M-V	Landesfachklasse
Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik (Industrie)	ELB	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Hansesstadt Rostock für Technik	Neubrandenburg Rostock	MSE, VG, VR HRO, LRO, VR	
Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Industrie)	ELG	Landeshauptstadt Schwerin für Technik LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Hansesstadt Rostock für Technik	Schwerin Neubrandenburg Rostock	LUP, NWM, SN MSE, VG, VR HRO, LRO, VR, LUP, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Elektroanlagenfachkraft	ELF	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Industrieelektriker/Industrieelektrikerin	IEL	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Mechatroniker/Mechatronikerin	MET	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, VG	
		LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO, VR	
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>	<b>EH</b>				
<b>Gastronomie (Gastgewerbe)</b>	<b>EH G</b>				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM, SN	
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	FSG	Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	HOF	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM, SN	
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	HOK	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
Koch/Köchin	KOC	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	JA	
		LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM, SN	
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	RFM	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM, SN	
		LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Parchim Wismar	LUP, SN NWM, SN	
<b>Nahrungsmittelgewerbe</b>				
Bäcker/Bäckerin	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Vorpommern-Rügen	Torgelow Ludwigslust Ludwigslust Sassnitz	VG, VR, MSE, HRO, LRO LUP, NWM, SN M-V VR	Bildung einer Eingangsklasse zusätzlich zur Landesfachklasse als Sonderregelung, um die Beschulung der Auszubildenden der fischverarbeitenden Betriebe der Insel Rügen zu gewährleisten.
Fachkraft für Lebensmitteltechnik				
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast Hansesstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Torgelow Rostock Ludwigslust	VG, VR, MSE HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN	
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Malchin Ludwigslust	HRO, MSE, LRO, VR, VG LUP, NWM, SN	
Fleischer/Fleischerin	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Malchin Ludwigslust Torgelow	HRO, MSE, LRO, VR, VG LUP, NWM, SN M-V	Landesfachklasse
Konditor/Konditorin				
<b>Hauswirtschaft</b>				
<b>Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>				
Fachpraktiker Küche (Beikoch)/ Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) alt: Beikoch/Beiköchin	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Hansesstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Greifswald Neubrandenburg Rostock Parchim Wismar	BBW, VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN NWM, SN	
Bäckerfachwerker/Bäckerfachwerkerin	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft alt: Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren Hansesstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Greifswald Waren Rostock Schwerin	BBW, VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN	
Helfer/Helferin im Gastgewerbe*	LK Nordwestmecklenburg in Wismar LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie Hansesstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Wismar Greifswald Neubrandenburg Rostock Parchim	NWM BBW, VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN	
<b>Fahrzeugtechnik</b>				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft im Fahrbetrieb	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin, Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	VG	
	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Torgelow	VG	
	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE	
	LK Rostock	Güstrow	LRO	
	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Hagenow	LUP	
	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN	
	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	M-V	Landesfachklasse
<b>Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>				
Autofachwerker/Autofachwerkerin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Kfz.-Mechatronik	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	VG, VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW, M-V	
Zweiradmechanikerwerker/ Zweiradmechanikerwerkerin**				
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>				
Maler und Lackierer/Malerin und LackiererIn sowie Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und ObjektbeschichterIn	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, MSE, VG, VR	
	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	NWM, SN, LUP	
Fahrzeuglackierer/FahrzeuglackiererIn	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>				
Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Gesundheit und Pflege</b>				
<b>Assistenz im Gesundheitswesen</b>				
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Zahntechniker/Zahntechnikerin	"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
<b>Körperpflege</b>				
Friseur/Friseurin	LK Vorpommern-Rügen LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Stralsund Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN, NWM	
Kosmetiker/Kosmetikerin	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	alternierende Landesfachklasse (2016/2017 Neubrandenburg - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen) alternierende Landesfachklasse (2017/2018 Schwerin - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Neubrandenburg-Wirtschaft und Verwaltung)
<b>Holztechnik</b>				
Tischler/Tischlerin sowie Holzmechaniker/Holzmechanikerin	Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Schwerin Wolgast Waren	M-V VG, VR MSE, HRO, LRO	



Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Hagenow Wismar	LUP, SN NWM, LRO	Einzelfallentscheidung für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	M-V	Landesfachklasse Die Standortentscheidung folgt der Entscheidung im Bildungsgang Tischler/Tischlerin sowie Holzmechaniker/Holzmechanikerin
<b>Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>				
<b>HT_SP</b>				
HOB PHB HOW	LK Vorpommern-Rügen LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Sassnitz Waren Hagenow Wismar	VR, VG MSE, HRO, LRO LUP, SN NWM, SN	
<b>Informationstechnik</b>				
<b>IT</b>				
<b>IT_BS</b>				
FIN	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Greifswald Rostock Schwerin	BBW HRO, LRO, VR, MSE, VG LUP, NWM, SN	
INK	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Technik	Greifswald Rostock	BBW HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	
ITK	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
ISE	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Greifswald Rostock Schwerin	BBW HRO, LRO, VR, MSE, VG LUP, NWM, SN	
<b>Labor- und Prozesstechnik</b>				
BIL	LK Vorpommern-Greifswald in Wismar	Wismar	M-V	Landesfachklasse
CHL	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	M-V	Landesfachklasse
TER	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	M-V	Landesfachklasse
<b>Medientechnik</b>				
<b>Medientechnik, Berufsschule</b>				
MTD	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V	Landesfachklasse
FAM	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V	Landesfachklasse
MDP	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalltechnik</b>				
<b>MT</b>				
<b>Anlagentechnik und Metallbau</b>				
ALM	Hansstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansesstadt Rostock für Technik LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Greifswald Rostock Wismar	VG, VR, MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	FWM	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Metalbauer/Metalbauerin	MBA	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Wolgast Neustrelitz	VG, VR MSE	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	LK Rostock LK Ludwigslust-Parchim in Parchim LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Güstrow Hagenow Wismar	HRO, LRO LUP NWM, SN	Landesfachklasse
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	WME	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin	ZEM	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Produktionstechnik</b>	<b>MT_PT</b>				
Fachkraft Metalltechnik	FMT	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Vorpommern-Rügen	Wolgast Stralsund	BBW, VG VR	
Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	FME	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz Hansesstadt Rostock für Technik LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Neustrelitz Rostock Wismar	MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	GME	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	MSE, VG, VR	Landesfachklasse
Industriemechaniker/Industriemechanikerin	IME	Landeshauptstadt Schwerin für Technik LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Schwerin Torgelow	HRO, LUP, NWM, LRO, SN M-V	
Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	KOM	LK Vorpommern-Rügen Landeshauptstadt Schwerin für Technik LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Stralsund Rostock Schwerin Wolgast	MSE, VG, VR HRO, LRO LUP, NWM, SN VG, VR	
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Lebensmitteltechnik	MFL	Hansesstadt Rostock für Technik LK Nordwestmecklenburg in Wismar LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Neustrelitz Rostock Wismar Ludwigslust	MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN M-V	Landesfachklasse
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	M-V	Landesfachklasse
<b>Umweltschutztechnische Berufe</b>	<b>MT_UT</b>				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrienservice	FRK	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalletechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales Studium</b>	<b>MT_z</b>				
Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin	TPD	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin	TSP	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Metalletechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>					
Baugruppenmechaniker/ Baugruppenmechanikerin	BGM	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
Metalbearbeiter/Metalbearbeiterin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metalbearbeitung, Metallfachwerker/Metallfachwerkerin	MEB PMB MEW	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Vorpommern-Rügen LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Wolgast Sassnitz Neubrandenburg	BBW, VG VR MSE	
		Hansestadt Rostock für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
<b>Seefahrt und Fischwirtschaft</b>	<b>SF</b>				
Fischwirt/Fischwirtin, Fachrichtung Küstenfischerei und kleine Hochseefischerei	FIW	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin	SME	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>	<b>WV</b>				
<b>Handel</b>	<b>WV_H</b>				
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	AUK	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Malchin	MSE, VG	alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Wismar (Schuljahr 2018/19 Waren/ Malchin)
		Hansestadt Rostock für Wirtschaft LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Rostock Wismar	HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN	alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Waren/Malchin (Schuljahr 2017/18 Wismar)
Drogist/Drogistin	DRO	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Florist/Floristin	FLO	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KEH	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Greifswald Wolgast Eggesin	VG VG VG	
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Sassnitz	VR	
		Ribnitz-Damgarten	VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		Malchin	MSE	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
	LK Rostock	Güstrow	LRO	
		Bad Doberan	LRO	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
	LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel	"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte		Greifswald	VG	
	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Wolgast	VG	
	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Eggesin	VG	
	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
		Sassnitz	VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Ribnitz-Damgarten	VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Neubrandenburg	MSE	
		Waren	MSE	
	LK Rostock	Malchin	MSE	
		Güstrow	LRO	
		Bad Doberan	LRO	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	
Lager und Verkehr Fachlagerist/Fachlageristin	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		Stralsund	VG, VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf/ Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Lagerlogistik	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
<b>Büro- und Industriedienstleistungen</b>				
Kaufmann für Büromanagement/ Kaufrau für Büromanagement	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW, VG, VR	
alt: Bürokaufmann/Bürokauffrau Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
	LK Rostock	Güstrow	LRO	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Industrie Kaufmann/Industrie Kaufrau	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	
	LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, NWM, SN	
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Servicefachkraft für Dialogmarketing, Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VG, VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KIG	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Greifswald Rostock	MSE, VG, VR HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KTF	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Greifswald Waren Rostock	VG, VR MSE	
Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	TOK	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Schwerin Rostock	LUP, NWM, SN	Landesfachklasse
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	SFI	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Greifswald Rostock	MSE, VG, VR HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	VAK	Hansstadt Rostock für Wirtschaft Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, NWM, SN	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	VFA	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Rostock Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Greifswald Güstrow Schwerin	MSE, VG, VR HRO, MSE, LRO LUP, NWM, SN	
<b>Finanz- und Rechtsdienstleistungen</b>	<b>WV FR</b>				
Bankkaufmann/Bankkauffrau	BAK	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Greifswald Rostock	MSE, VG, VR HRO, LRO	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	FAD	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	IMK	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	NFA	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	RFA	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	RFA	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Hansstadt Rostock für Wirtschaft	Greifswald Rostock	MSE, VG, VR HRO, LRO	
Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	SVF	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	SVF	LK Vorpommern-Rügen Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Stralsund Schwerin	VG, VR HRO, LUP, MSE, NWM, LRO, SN	
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	SFA	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung Hansstadt Rostock für Wirtschaft Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Greifswald Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	KVF	Hansstadt Rostock für Wirtschaft Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	HRO, MSE, LRO, VG, VR LUP, MSE, NWM, SN, VG	
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KVS	Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
<b>Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b>	<b>WV_SP</b>				
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Floristik*	PFL	LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	VR	
Bürokraft*	BKR	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW, VG, VR	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Bürokommunikation*	PBK	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin*	LAH	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Greifswald	BBW	
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
Verkaufshilfe, Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Verkauf	VKH PVK	Hansstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Rostock Greifswald	HRO, LRO BBW	
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
		Hansstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
<b>Berufsvorbereitung</b>	<b>BV_TZ</b>				
Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Greifswald Wolgast	BBW, VG VG	
		LK Vorpommern-Rügen	Eggesin	VG	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Stralsund	VR	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Sassnitz	VR	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Ribnitz-Damgarten	VR	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Malchin	MSE	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, JA	
		LK Rostock	Demmin	MSE	
		Hansstadt Rostock für Technik	Güstrow	LRO	
		Hansstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Bad Doberan	LRO	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Rostock	HRO	
			Rostock	HRO	
			Parchim	LUP	
			Ludwigslust	LUP	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
			Hagenow	LUP	
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN	
		Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	

\* Ist für einen Auszubildenden/eine Auszubildende im Einzelfall kein zutreffender Einzugsbereich angegeben, ist die Antragstellung beim zuständigen Schulträger (§ 46 in Verbindung mit § 45 Schulgesetz des Landes M-V) erforderlich, um die Aufnahme an der BLS im angestrebten Ausbildungsberuf zu erreichen.

\*\* Aufgrund der geringen Schülerzahl wird auf die Ausweisung als Landesfachklasse verzichtet.

#### Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung
HRO	Hansestadt Rostock	VR	Landkreis Vorpommern-Rügen
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim	M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern
LRO	Landkreis Rostock	BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	JA	Jugendanstalt Neustrelitz
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	LK	Landkreis
SN	Landeshauptstadt Schwerin	BLS	Berufliche Schule
VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald		



Anlage 2

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Berufsvorbereitungsjahr</b> Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BVJ	LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Wolgast	VG	16	
		LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Torgelow	VG	16	
		LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	16	
		LK Rostock	Ribnitz-Damgarten	VR, HRO, LRO	16	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Güstrow	LRO, HRO	16	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Neubrandenburg	MSE	34	
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Parchim	LUP	16	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Ludwigslust	LUP	16	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Schwerin	SN	36	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Waren	MSE	16	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Neustrelitz	MSE	16	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Wismar	NWM	16	
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Torgelow	VG, VR	16	
	BVS	Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Neubrandenburg	MSE	36	
		LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Rostock	HRO, LRO	32	
		LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast	Schwerin	LUP, NWM, SN	32	
	BVJA	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Parchim	LUP		
		LK Rostock	Ludwigslust	LUP		
		LK Vorpommern-Rügen	Hagenow	LUP		
		LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Wolgast	VG		
		LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald	Torgelow	VG		
		LK Vorpommern-Rügen	Greifswald	VG		
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Güstrow	LRO		
			Sassnitz	VR		
			Ribnitz-Damgarten	VR		
			Neubrandenburg	MSE		

## Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

## Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE		
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Demmin	MSE		
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	MSE		
		Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO		
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	SN		
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM		
<b>Berufsfachschule</b>						
Berufsfachschule Kranken- und Altenpflegehilfe	KAH	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM, SN, LUP, HRO, LRO	24	
		am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	24	
<b>Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Pflegeberufe</b>						
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	M-V		
Höhere Berufsfachschule Diätassistent	DAA	Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		
		Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
		Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		
		am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
		an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	M-V		
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V		
		an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	M-V		
Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Laborassistenz	MTL	Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistenz	MTR	am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY	am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		
		an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren	Waren	M-V		
		am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz	PTA	Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Duales Studium	DST	am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	M-V		
<b>Sozialwesen</b>						
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenz	SOA	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	60	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	60	

## Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

## Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen		
Höhere Berufsfachschule Sozialassistent einjährig für Seiteneinsteiger (2. Ausbildungsjahr)	SOA	LK Rostock	Güstrow	LRO	55			
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	HRO	60			
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	78			
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25			
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	25			
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	25			
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	25			
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25	Die Entscheidung, ob es zu einer Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018 kommt, trifft das Bildungs- ministerium anhand der Anmeldezahlen.		
		Fachgymnasium*	FGB	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	25	wie vor
				LK Rostock	Güstrow	LRO	25	wie vor
"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Rostock			HRO	25	wie vor		
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	25	wie vor		
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	Hansestadt Rostock für Technik Hansestadt Rostock für Technik	Rostock Rostock	M-V HRO, MSE, LRO, VG, VR	18 50			

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	30	
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	LK Vorpommern-Rügen Hansestadt Rostock für Technik	Straisund Rostock	MSE, VG, VR HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	18 14	
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	LK Vorpommern-Rügen Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Velgast Rostock	VG, VR, MSE HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	27 27	
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	15	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Greifswald Schwerin	VG, VR LUP, NWM, SN	30 30	
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe LK Vorpommern-Rügen LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Straisund Neubrandenburg Schwerin	HRO, LRO, MSE VG, VR MSE LUP, NWM, SN	56 40 28 56	
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	LK Rostock LK Vorpommern-Greifswald in Greifswald LK Vorpommern-Greifswald in Wolgast LK Vorpommern-Rügen LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren Hansestadt Rostock für Wirtschaft LK Ludwigslust-Parochim in Parochim Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Güstrow Greifswald Wolgast Eggesin Straisund Velgast Neubrandenburg Waren Rostock Parochim Ludwigslust Schwerin Wismar	HRO, LRO VG VG VG VR VR MSE MSE HRO, LRO LUP LUP SN NWM	56 30 27 27 29 30 50 25 80 28 28 28 30	

## Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachgymnasium Technische Assistenz für Informatik	XTA	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	15	
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	LK Mecklenburgische Seenplatte in Waren Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Waren Schwerin	M-V M-V	26 30	
<b>Fachoberschule*</b>						
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018
Fachoberschule Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)	FOB, FOE, FOM	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	24	
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018
Fachoberschule Verwaltung	FOV	Hansestadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	24	
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR, HRO, LRO	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, HRO, LRO, VG, VR	32	
		Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, SN, NWM	32	
		LK Nordwestmecklenburg in Wismar	Wismar	NWM	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018
<b>Fachschule</b>						
<b>Technik und Wirtschaft</b>						
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW**	Hansestadt Rostock für Wirtschaft Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung	Rostock Schwerin	M-V M-V	24 24	berufsbegleitend berufsbegleitend

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 2

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW***	Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018
Fachschule Technik (Elektrotechnik, Maschinentechnik)	TET, TMT	Hansestadt Rostock für Technik Landeshauptstadt Schwerin für Technik	Rostock Schwerin	M-V M-V	30 15	alternierend Schuljahr 2017/2018 TET
Fachschule Bautechnik	TBT	LK Mecklenburgische Seenplatte in Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	15	
<b>Seefahrt</b>						
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Offizier/Offizierin, Kapitän/Kapitänin nationale Fahrt	NNF	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Kapitän/Kapitänin auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin	SMA	Hansestadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebstechnik	TSB	LK Vorpommern-Rügen Hansestadt Rostock für Technik	Sassnitz Rostock	M-V M-V		
<b>Sozialwesen</b>						
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	ERZ	LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	56	
		LK Rostock	Stralsund	VG, VR	24	berufsbegleitend
		"A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock	Güstrow Rostock	LRO HRO	26 92	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Rostock Neubrandenburg	HRO, LRO MSE	60 52	berufsbegleitend
		Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin Schwerin	LUP, NWM, SN LUP, NWM, SN	80 25	berufsbegleitend
		LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	24	
		LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	44	
		LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft, Handwerk und Industrie	Neubrandenburg	MSE	24	
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	HEP	Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	24	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2017/2018

Anlage 2

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
-----------------------	-----------	--	----------------------------	----------------	---	-------------

\* Bei den vorgegebenen Schülerplätzen für das Fachgymnasium und für die Fachoberschule ist ein Austausch in den Fachrichtungen möglich.  
 \*\* Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Betriebswirtschaft  
 \*\*\* Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
HRO	Hansestadt Rostock
LRO	Landkreis Rostock
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg
SN	Landeshauptstadt Schwerin
VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	Landkreis Vorpommern-Rügen
M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APomDFw M-V)\***

**Vom 22. Juni 2017**

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

### **Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst vom 8. April 1999 (GVOBl. M-V S. 264), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2013 (GVOBl. M-V S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „an der Landesfeuerweherschule Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen und durch „an einer öffentlich-rechtlichen Ausbildungsstelle“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Europa kann die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung ganz oder teilweise anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsstellen übertragen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zu regeln. § 10 bleibt unberührt.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „an der Landesfeuerweherschule Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom 19. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 53)“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4, § 18 Absatz 1 und Absatz 3, § 21 Absatz 3 Satz 3, § 22 Absatz 3, § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 2 sowie Satz 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz“ und in der Anlage 3 (zu § 37) und in der Anlage 4 (zu § 38) wird jeweils das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 2, Anlage 3 (zu § 37) und Anlage 4 (zu § 38) wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juni 2017

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

\* Ändert VO vom 8. April 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 37

## Sechste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung\*#

Vom 22. Juni 2017

Aufgrund des § 21 Absatz 6 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c sowie Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2014 (GVOBl. M-V S. 456; 2015 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache kann nicht durch das Unterrichtsfach Niederdeutsch erfüllt werden.“

2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Fächer und Fächerkombinationen“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabengebiet

(Deutsch, Fremdsprachen, Niederdeutsch, Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel),“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Biologie“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Spanisch“ werden die Wörter „sowie Niederdeutsch“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Musik,“ die Wörter „Darstellendes Spiel“ und nach dem Wort „Fremdsprachen“ die Wörter „und Niederdeutsch“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „sowie an Schulen mit dem Profilschwerpunkt Niederdeutsch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, von der Schülerin oder“ eingefügt und nach dem Wort „Gestaltung“ das Komma durch die Wörter „oder Darstellendes Spiel, evangelische oder katholische“ ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 34

#### Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife mit einem Abgangszeugnis verlässt und die Voraussetzungen gemäß § 33 erfüllt, erhält von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife mit einem Abgangszeugnis verlassen haben, sowie andere Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 33 erfüllen, erhalten auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.“

7. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „gesonderten Erlass“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit entsprechende Fremdsprachenkenntnisse durch den Besuch einer ausländischen Schule oder durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, kann die oberste Schulbehörde auf Antrag zulassen, dass die Fremdsprachenverpflichtungen bei Eintritt in die Qualifikationsphase in einer von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichenden Weise erfüllt werden.“

\* Ändert VO i. d. F. d. B. vom 8. August 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68

# Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 27. Juni 2017 S. 63

9. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 4**  
(zu § 28 Absatz 6)

**Mindesteinbringungsverpflichtungen für die  
Gesamtqualifikation**

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anzahl der Halbjahresleistungen</b>
Deutsch	4
Fremdsprache <sup>1) 2)</sup>	4
Musik oder Kunst und Gestaltung oder Darstellendes Spiel	2
Geschichte und Politische Bildung	4
evangelische oder katholische Religion oder Philosophie	2
Mathematik	4
Naturwissenschaften <sup>3)</sup>	4

1) Vier Leistungen in ein und demselben Hauptfach.

2) Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen beide Leistungen des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

3) Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Birgit Hesse**

**Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung  
an der Höheren Berufsfachschule zur Staatlich anerkannten Erzieherin  
für 0- bis 10-Jährige und zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige  
(Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige  
– Höhere Berufsfachschulverordnung – Erz0-10HBFSVO M-V)#**

**Vom 27. Juni 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68

Aufgrund des § 9 Absatz 1, § 27, § 30 Nummer 1, 2, 4 und 7, § 33 und § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Gliederung und Dauer der Ausbildung

**Teil 2  
Aufnahmebestimmungen**

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Zulassung
- § 5 Auswahlverfahren

**Teil 3  
Ausbildung**

- § 6 Leistungsbewertung
- § 7 Leistungsnachweis
- § 8 Allgemeine Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation und -durchführung
- § 9 Versetzung
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Fremdpraktika
- § 12 Vorbereitung und Durchführung der praktischen Ausbildung

**Teil 4  
Prüfung**

- § 13 Abschluss der Ausbildung
- § 14 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsausschüsse
- § 15 Prüfungstermine, Belehrung
- § 16 Festlegung der Vornoten
- § 17 Erste Prüfungskonferenz
- § 18 Rücktritt, Täuschung, Behinderung und Störungen
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 21 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 22 Zweite Prüfungskonferenz
- § 23 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 26 Praktische Prüfung
- § 27 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Abschlusszeugnis
- § 30 Ausschluss von Nichtschülerprüfungen
- § 31 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
- § 32 Niederschriften
- § 33 Auswertung der Prüfung

**Teil 5  
Schlussbestimmungen**

- § 34 Anlagen
- § 35 Inkrafttreten

# Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 27. Juni 2017 S. 38

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule im Rahmen des Modellprojektes „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und Staatlich anerkannte Erzieher für 0- bis 10-Jährige“. Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2017/2018 beginnt.

(2) Die Ausbildung im Rahmen des Modellprojektes führt zum Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“.

### § 2 Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Lernbereich, die in Fächer und Module strukturiert sind, sowie in die praktische Ausbildung. Der Stundenumfang wird durch die Stundentafel der Anlage 1 bestimmt. Abweichungen von den Festlegungen der Stundentafel bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Der Rahmenlehrplan wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert erlassen.

Anl. 1

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2 000 Stunden und findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ erworben.

(4) Die Schülerin oder der Schüler muss die Schule verlassen, wenn der Ausbildungsvertrag gekündigt oder aus sonstigem Grund beendet und die Ausbildung nicht bei einem anderen Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich fortgesetzt wird.

## Teil 2 Aufnahmebestimmungen

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes voraus. Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung aufgrund der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erbracht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung, wobei die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung im Einzelnen nicht schlechter als „befriedigend“ lauten sollen.

## § 4 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bildungsgang ist bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) an die zuständige berufliche Schule zu richten. Bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern ist der Antrag auf Aufnahme durch die Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung in Form amtlich beglaubigter Kopien der Abschlusszeugnisse oder Erlaubnisse,
3. das Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
4. ein logopädisches Gutachten,
5. ein erweitertes Führungszeugnis,
6. eine Erklärung darüber, dass keine Ablehnungsgründe gemäß Absatz 5 Nummer 3 und 4 vorliegen sowie
7. der Nachweis eines Vertrages zwischen einem geeigneten Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Sofern der Schülerin oder dem Schüler das erweiterte Führungszeugnis oder das logopädische Gutachten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist es unverzüglich, jedoch spätestens vor Beginn der Ausbildung nachzureichen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler in einem solchen Fall unter dem Vorbehalt, dass sich aus den nachzureichenden Unterlagen keine Gründe für eine Ablehnung ergeben, zur Ausbildung zulassen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter und teilt die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern, sofern diese minderjährig sind, den Personensorgeberechtigten schriftlich mit.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(5) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 Absatz 2 nicht vollständig nachgewiesen wird oder
2. die in § 4 Absatz 1 dem Antrag beizufügenden Unterlagen nicht bei der Schule eingereicht worden sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Fachschule des Sozialwesens bereits abgelegt hat, endgültig nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf oder

4. die Bewerberin oder der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Höheren Berufsfachschule oder an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Kann eine Schule in den Bildungsgang nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, findet für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren statt.

(2) Unter Verwendung des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Zeugnisses sind die Plätze nach der Reihenfolge der Durchschnittsnoten der in § 3 Absatz 2 genannten Fächer zu vergeben. Die Durchschnittsnote ist mit zwei Stellen nach dem Komma zu bilden. Kann von Bewerberinnen und Bewerbern mit gleichen Durchschnittsnoten nur ein Teil aufgenommen werden, wird die Aufnahmeentscheidung aufgrund eines Aufnahmegesprächs getroffen, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Bewerberinnen und Bewerbern führt. Höhere Schulabschlüsse und Berufsabschlüsse können entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Verspätete Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder anderweitig erledigt worden sind.

(4) Wer für die Aufnahme ausgewählt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, ob der Platz in Anspruch genommen wird. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht in Anspruch genommene Plätze im Nachrückverfahren vergeben.

## **Teil 3 Ausbildung**

### **§ 6 Leistungsbewertung**

(1) Die im Unterricht und während der praktischen Ausbildung des jeweiligen Bildungsganges erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges auf die Vorschriften des § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes und auf die Versetzungs- und Bestehensregelungen nachweislich hinzuweisen.

### **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) Die jeweilige Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichtes in einem Teilbereich über die Art der geforderten Leistungsnachweise zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Bewertung der Leistungen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Lehrkraft, die die Betreuung durchführt, im Be-

nehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Die im Rahmen der praktischen Ausbildung erhobenen Leistungsnachweise werden zum Ende eines Schuljahres zur Jahresnote, zum Ende der Ausbildung zu einer Vornote zusammengefasst.

(3) Im theoretischen Unterricht werden schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise erhoben.

(4) Die Anzahl der Leistungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 und ihre Gewichtung werden zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Fachkonferenz festgelegt und den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(5) Die Jahresnote eines Faches oder eines Moduls wird aus den einzelnen Noten der in dieser Klassenstufe erhobenen Leistungsnachweise gebildet.

(6) Die Gesamtnote eines Faches oder eines Moduls wird aus allen in der bisherigen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. Im Modul 7 „Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen“ wird für jeden Teilbereich des Rahmenplans eine Note gebildet. Diese Noten sind zu einer Gesamtnote für das Modul zusammenzufassen. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation und -durchführung**

(1) Der Unterricht wird grundsätzlich in Jahrgangsstufen durchgeführt. Er wird in der Regel im Klassenverband, wenn schulorganisatorische oder pädagogische Gesichtspunkte dafür sprechen, in anderen Organisationsformen durchgeführt.

(2) Die Stundenverteilung auf den Unterricht und die praktische Ausbildung wird durch die Rahmenstundentafel gemäß Anlage 1 geregelt. Die Lerninhalte sind im Rahmenplan festgelegt. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass eine ständige und enge Kooperation mit den Einrichtungen stattfindet.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bereits die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit mindestens ausreichenden Leistungen im Fach Mathematik nachweisen, können auf Antrag vom Mathematikunterricht befreit werden. Wird diesem Antrag entsprochen, ist anstelle einer Endnote im Fach Mathematik folgender Hinweis als Fußnote anzugeben: „Es wird auf die Abschlussnote im Fach Mathematik des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses über die Fachhochschulreife verwiesen.“

(4) Der tägliche Unterricht soll acht, der wöchentliche Unterricht soll 40 Stunden nicht überschreiten.

### **§ 9 Versetzung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Entscheidung der Klassenkonferenz zum Ende der ersten und zweiten Jahrgangsstufe entweder in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt oder der nachfolgenden gleichen Jahrgangsstufe als „nicht versetzt“ zugewiesen.

Anl. 2

(2) Lautet die Entscheidung „nicht versetzt“, wird dies der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unverzüglich mitgeteilt. Die Versetzungsentscheidung ist in das Jahreszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist nicht zu versetzen, wenn die Leistungen im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, in allen Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs und in der praktischen Ausbildung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder die praktische Ausbildung nicht im in dieser Verordnung vorgeschriebenen Umfang absolviert wurde.

(4) Im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich ist ein Ausgleich einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung mit einer mindestens „befriedigend“ bewerteten Leistung im Fach des jeweiligen Teilbereiches möglich. Der Ausgleich kann nur einmal erfolgen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann trotz nicht ausreichender Leistungen in einem der Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereiches auch dann versetzt werden, wenn von ihr oder von ihm unter der Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum in der folgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz. Nicht erfolgreich absolvierte praktische Ausbildungsabschnitte sind in jedem Falle zu wiederholen. Ist dieses aus organisatorischen Gründen innerhalb desselben Schuljahres nicht möglich, kann keine Versetzung erfolgen.

(6) Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag und unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Persönlichkeitsentwicklung ein Schuljahr wiederholen, wenn es die organisatorischen Bedingungen an der Schule ermöglichen und das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird. Hat die Klassenkonferenz einer Wiederholung des Schuljahres zugestimmt und kann die Schülerin oder der Schüler dennoch nicht einer nachfolgenden, gleichen Jahrgangsstufe zugewiesen werden, weil kein entsprechender Klassenverband gebildet wurde, lautet der Vermerk im Zeugnis

„Das Ziel der Jahrgangsstufe wurde nicht erreicht.“

Die Schülerin oder der Schüler kann dann wählen, ob sie oder er

1. den Besuch des Bildungsganges unterbrechen will, bis es eine nachfolgende entsprechende Jahrgangsstufe gibt oder
2. die Jahrgangsstufe an einer anderen Schule wiederholt.

Eine freiwillige Wiederholung steht einer Nichtversetzung gleich. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. § 64 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

Anl. 3

(7) § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes ist zu beachten.

### § 10 Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, ihre im Unterricht erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und Tätigkeitsabläufe in der Praxis kennen zu lernen. Sie gewinnen vertiefte Einsichten in Betriebsabläufe und sammeln Erfahrungen in den einschlägigen

Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über Aufbau, Ablauf und Organisation der Einrichtung sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten. Während der praktischen Ausbildung erlangen sie vertiefte Einsichten in betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und in Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(3) Die Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wird, muss geeignet sein und ihre Bereitschaft durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schule erklären, die praktische Ausbildung nach dem Rahmenplan der Schule durchzuführen. Voraussetzung für die Eignung ist, dass die praktische Ausbildung in einer Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern im Einzugsbereich der zuständigen Schule stattfindet, Aufgaben im Bereich des Berufsbildes wahrgenommen werden und geeignete Fachkräfte mit der Anleitung der Schülerinnen und Schüler beauftragt werden. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern ab. Dieser Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung der Schule.

(4) Der Umfang der Betreuung beträgt eine Lehrerstunde je Schülerin und Schüler pro Woche der praktischen Ausbildung.

### § 11 Fremdpraktika

Die praktische Ausbildung muss in allen Altersgruppen (von null- bis dreijährige Kinder, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder bis zehn Jahre) durchgeführt werden. Kann der Träger der Kindertageseinrichtung die praktische Ausbildung nicht in sämtlichen Altersgruppen sicherstellen, so ist in jeder nicht abgedeckten Altersgruppe ein Fremdpraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in einer geeigneten Einrichtung vorzusehen, das vom Träger der praktischen Ausbildung in Abstimmung mit der Schule organisiert und von der Schule begleitet wird.

### § 12 Vorbereitung und Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der praktischen Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen. Dies betrifft auch die Abstimmung der Aufgaben in der Praxis.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt an festgelegten Unterrichtstagen oder in Blockform. Der Rahmenlehrplan in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Im ersten und zweiten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch im dritten Ausbildungsjahr.

(3) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählten für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortlichen und geeigneten Fachkräfte.

(4) Die Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtes auf die praktische Ausbildung vor und wertet diese aus. Dazu sind den Schülerinnen und Schülern entsprechende Arbeitsaufträge und Lernaufträge zu übergeben. Die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Lernziele und die Lerninhalte von Unterricht und praktischer Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an der praktischen Ausbildung verpflichtet. Fehlzeiten durch Krankheit und sonstige von der Schülerin und vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderungszeiten können bis zu 15 Prozent der geplanten Ausbildungsstunden pro Schuljahr auf die praktische Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn dadurch der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.

(6) Die Schülerinnen und Schüler haben die Einrichtung und die Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, an der praktischen Ausbildung teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder durch Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Schule vorzulegen, deren Kosten durch die Schülerin oder den Schüler zu tragen sind. Die Regelungen der Einrichtung über den Nachweis einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit werden nicht berührt.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben über die ihnen in der praktischen Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **Teil 4 Prüfung**

##### **§ 13 Abschluss der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Abschlussprüfung abgeschlossen, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er die Ziele der Ausbildung erreicht hat und damit die angestrebte Gesamtqualifikation erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

##### **§ 14 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die für die schulfachliche Koordinierung des Bildungsganges zuständige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie
2. die Lehrkräfte, die zuletzt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet haben.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in einzelnen Teilbereichen und zur Durchführung der praktischen Prüfung können Fachprüfungsausschüsse gebildet werden. Einem Fachprüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung sowie
2. eine Lehrkraft, die zuletzt im Fach oder Modul, das Gegenstand der Prüfung ist, unterrichtet hat, bei praktischen Prüfungen die Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung betreut hat. Diese Lehrkraft führt die Niederschrift.

Die Mitglieder und gegebenenfalls deren Vertretung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichend davon kann die zuständige Schulbehörde auch geeignete Mitglieder berufen, die nicht an der Schule tätig sind. An Fachprüfungsausschüssen zur Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Praxiseinrichtung oder dessen Träger als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder, im Fachprüfungsausschuss beide Mitglieder, anwesend sind. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses kann gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Über Einsprüche von Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der Prüfungsausschuss, über Einsprüche gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses die zuständige Schulbehörde. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Schulbehörde haben das Recht, an allen Prüfungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Prüfungsunterlagen einzusehen.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann sie oder er den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall nimmt sie oder er anstelle der oder des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

(7) Eine Lehrkraft, die zu einem Prüfling in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Sinne des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes steht, darf nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Fachprüfungsausschusses sein. Die Lehrkraft hat im Falle ihrer Berufung eine solche Tatsache der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(8) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,



3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die mündlichen Prüfungsaufgaben zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidung bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
7. die Fachprüfungsausschüsse für alle Prüfungsbereiche sowie für die praktische Prüfung zu bilden und zu berufen,
8. in allen Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, die Entscheidungen zu treffen sowie
9. alle Festlegungen zu protokollieren.

(9) Findet eine Teilwiederholungsprüfung statt, für die bei der vorangegangenen Abschlussprüfung ein Fachprüfungsausschuss gebildet worden war, kann auch diese Teilwiederholungsprüfung vor einem Fachprüfungsausschuss abgelegt werden. Dieser trifft dann insoweit die sonst dem Prüfungsausschuss zustehenden Entscheidungen.

### § 15

#### Prüfungstermine, Belehrung

(1) Die zuständige Schulbehörde legt die Termine für die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen fest. Sie informiert über Schwerpunkte der bevorstehenden Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die anderen Prüfungsteile fest und macht alle Prüfungstermine durch Aushang bekannt.

(2) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Inhalt der §§ 16 bis 32 bekannt zu geben.

### § 16

#### Festlegung der Vornoten

Die Klassenkonferenzen beschließen auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkräfte rechtzeitig vor der ersten Prüfungskonferenz die Vornoten der schriftlichen Prüfungsmodule. Diese Noten werden unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im gesamten Bildungsgang ermittelt und in eine Prüfungsliste eingetragen.

### § 17

#### Erste Prüfungskonferenz

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungslisten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler über deren Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer in allen bis dahin vorliegenden Vornoten der Fächer und Module mindestens ausreichende Leistungen nachweist.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist eine Zulassung zur Prüfung auch bei einer mangelhaften Leistung im Fach Mathematik zu gewähren, sofern in den Teilbereichen „Sprechen und Sprache“ sowie „Elementare Mathematik“ des Moduls 7 „Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen“ des Rahmenplans mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Den Prüflingen ist unverzüglich nach den Beratungen die Möglichkeit zu eröffnen, die eigenen Vornoten einzusehen.

### § 18

#### Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen

(1) Erklären Schülerinnen oder Schüler nach der Meldung zur Prüfung ihren Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankten Schülerinnen oder Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, können sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerinnen oder Schüler haben unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von Schülerinnen oder Schülern die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls die oberste Schulbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumen Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhalten sie für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“. Versäumen Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Geben Schülerinnen oder Schüler eine schriftliche Prüfungsaufgabe unbearbeitet zurück, so wird dieser Prüfungsteil ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Versuchen Schülerinnen oder Schüler das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. In leichteren Fällen ist nur dieser entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Die Schülerin oder der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung durch den Prüfungsausschuss über diesen Sachverhalt fort.

(6) Behindern Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten die Prüfung in einer Weise, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen oder fortzusetzen, können sie von der Aufsicht führenden Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieser Prüfungsteil wiederholt werden darf, eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ erfolgt oder diese Schülerin oder dieser Schüler von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils sind die Schülerinnen oder Schüler auf das Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen besonders hinzuweisen. Dieses ist aktenkundig zu machen.

### § 19 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Lernbereiche mit folgenden Bearbeitungszeiten:

Deutsch	drei Zeitstunden,
berufsbezogene Modulprüfung	vier Zeitstunden.

### § 20 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt zentral. Dafür beruft die zuständige Schulbehörde Prüfungsaufgabenausschüsse, die die Prüfungsaufgaben einschließlich der Erwartungshaltung (Auflistung und Bewertung der zu erwartenden Prüfungsleistung) erstellen. Von der zuständigen Schulbehörde wird ein berufsbezogenes Prüfungsmodul des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches festgelegt. Die Schulen erhalten für die schriftlichen Prüfungen Schwerpunkte, die ihnen spätestens zur Mitte des zweiten Schuljahres zur Verfügung gestellt werden sollen. Dazu kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsaufgabenausschusses Schwerpunkte und Aufgabenvorschläge der Schulen anfordern und diese einbeziehen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaufgabenausschusses sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag spätestens zehn Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen zur Genehmigung an die zuständige Schulbehörde. Die genehmigten Aufgaben werden über die zuständige Schulbehörde den prüfenden Schulen rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfungen in verschlossenen Umschlägen zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre oder seine Vertretung öffnet die Umschläge, trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben in verschlossenen Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(3) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar nachdem die Aufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

(5) Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei den Arbeiten nur genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das von der Schule gestellt wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Reinschriften mit dem Namen, dem Datum der Arbeit, der Klasse, dem Lernbereich sowie mit Seitenzahlen zu versehen und mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

(6) Während der Anfertigung der Arbeit darf jeweils nur eine Schülerin oder ein Schüler den Prüfungsraum verlassen. Dieses ist aktenkundig zu machen.

### § 21 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von einer Lehrkraft korrigiert, beurteilt und benotet, die die Aufgabe vorgeschlagen, im Lernbereich zuletzt unterrichtet hat oder von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Korrektur beauftragt wurde.

(2) Für die Prüfungsarbeiten, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet werden, ist eine sachkundige Zweitgutachterin oder ein sachkundiger Zweitgutachter zu bestimmen. Diese Person wird auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters für jeden schriftlichen Prüfungsbereich vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter beurteilt und benotet diese Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 22 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkräfte die noch ausstehenden Vornoten vor Beginn der zweiten Prüfungskonferenz fest und trägt sie in die Prüfungslisten ein.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über offene Verfahrensfragen. Er beschließt aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung, in welchen Fächern oder Modulen welche Prüflinge mündlich geprüft werden sollen und welche Prüflinge an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil sie die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen können, oder vorbehaltlich des Bestehens der praktischen Wiederholungsprüfung am weiteren Prüfungsverfahren teilnehmen.

Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so setzt der Prüfungsausschuss keine mündliche Prüfung an. Das Antragsrecht der Schülerin oder des Schülers bleibt unberührt. Wenn die Note einer schriftlichen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(3) Eine mündliche Prüfung kann zur Klärung einer eindeutigen Leistungsfeststellung oder auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durchgeführt werden. Es soll mindestens eine mündliche Prüfung in einem nicht schriftlich geprüften Modul oder Fach, jedoch nicht mehr als drei mündliche Prüfungen pro Prüfling angesetzt werden.

### § 23 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung

(1) Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling

1. die Möglichkeit gegeben, die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfung und seine Vornoten einzusehen,
2. durch Aushang mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern oder Modulen er mündlich geprüft werden soll,
3. gegebenenfalls mitgeteilt, dass er an der mündlichen Prüfung nicht mehr teilnimmt, weil er die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.

(2) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach oder in einem Modul seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Den gewählten Prüfungsbereich hat der Prüfling spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(3) Wählen Prüflinge Fächer oder Module der mündlichen Prüfung, für die noch nicht über die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses entschieden worden ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.

(4) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der mündlichen Prüfungsbeurteilung bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt.

### **§ 24 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Erfolgt sie als Gruppenprüfung, so gilt dieses für alle Schülerinnen und Schüler, die dem Fachprüfungsausschuss zugeordnet sind. Bei einer Gruppenprüfung sind die Schülerinnen und Schüler einzeln zu prüfen und zu bewerten.

(2) Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigten Aufgaben für die mündliche Prüfung erhält der Prüfling in der Regel durch Verlosung in einem verschlossenen Umschlag. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen anfertigen. Diese sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Bei experimentellen oder fachpraktischen Aufgaben übernimmt eine Lehrkraft die Aufsicht, führt die Niederschrift und achtet darauf, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sollen das Thema zunächst im freien Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit der Prüferin oder mit dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Prüfungsteil erstreckt sich auf andere Gebiete des Faches oder Moduls. Die oder der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen. Die Prüfung ist zu beenden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Minuten und in der Regel nicht später als nach 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern entsprechend länger.

(4) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note der mündlichen Prüfung fest. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ist den einzelnen Schülerinnen oder Schülern das Ergebnis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt zu geben und zu erläutern.

### **§ 25 Zuhörerinnen und Zuhörer**

(1) Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen einschließlich den Beratungen und der Leistungsbewertung zugelassen.

(2) Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung, der Jugendämter und der Einrichtungen der Kinderpflege sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Praxiseinrichtungen und der Träger können an der mündlichen Prüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(3) Als Besucherinnen und Besucher einer mündlichen Prüfung können mit Einverständnis der Schülerinnen und Schüler darüber hinaus vom Prüfungsausschuss zugelassen werden

1. bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe der gleichen Ausbildung und
2. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Klasse oder ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter, sofern sie oder er nicht selbst Prüfling vor diesem Ausschuss ist.

Diese Zulassungen gelten nicht für die Beratung des Ausschusses zur Leistungsbewertung.

(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses kann Besucherinnen und Besucher von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf der Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Zuhörerinnen oder Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die oder der jeweilige Vorsitzende hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besucherinnen und den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.

### **§ 26 Praktische Prüfung**

(1) Die Praktische Prüfung findet vor einem Fachprüfungsausschuss statt.

(2) Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erzieherischer Tätigkeiten mit Kindern bis zu zehn Jahren in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

(3) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gemäß Absatz 2 werden gesondert benotet, wobei der Durchführungsteil, der zwei Zeitstunden umfassen soll, doppelt zu gewichten ist. Um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss der Durchführungsteil mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.

(4) Die Endnote der praktischen Ausbildung wird aus der Vornote und der Note der Praktischen Prüfung durch den Fachprüfungsausschuss ermittelt und im Anschluss an diese Prüfung dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitgeteilt und kurz begründet.

(5) Kommt der Fachprüfungsausschuss zu keinem Ergebnis, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Wird die Praktische Prüfung ohne Berücksichtigung der Vornote der praktischen Ausbildung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist auf schriftlichen Antrag des Prüf-

lings an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Besteht der Prüfling auch diese Wiederholungsprüfung nicht, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ und die Schülerin oder der Schüler nimmt am weiteren Prüfungsverfahren nicht mehr teil.

### § 27

#### Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfung wie folgt:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnoten in allen Fächern und Modulen.
2. In Fächern oder Modulen, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
3. In Fächern oder Modulen, in denen geprüft wurde, ist die Endnote unter Berücksichtigung der Vornoten und der Noten der Prüfungen sowie unter Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzulegen. Unabhängig von der Vornote kann die Endnote eines Faches oder Moduls, in dem die Prüfung (praktische Prüfung oder schriftliche und mündliche Prüfung zusammen) nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, nicht besser als die Prüfungsnote bewertet werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“, wenn die Endnoten in allen Fächern und Modulen sowie in der praktischen Ausbildung mindestens „ausreichend“ lauten. In allen anderen Fällen lautet das Ergebnis „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist abweichend davon auch bestanden, wenn trotz einer mangelhaften Note in Mathematik mindestens die Leistungen in den benannten Teilbereichen des Moduls 7 gemäß § 17 Absatz 3 nachgewiesen sind.

(4) Nach Abschluss der Beratung des Prüfungsausschusses ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse und Teilergebnisse der eigenen Prüfung einzusehen. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers erläutert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll vor Beginn der Prüfung hingewiesen werden. Bringen Schülerinnen oder Schüler im Anschluss an die Begründung substantielle Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind darüber zu informieren, dass sie innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der gesamten Prüfung ihre Prüfungsunterlagen persönlich einsehen können.

### § 28

#### Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese auf eigenen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal wiederholen. Die Wiederholung findet grundsätzlich im Rahmen der nächsten regulären Prüfung statt. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn der Ausbildungsvertrag entsprechend verlängert wird.

(2) Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheidet auf Antrag des Prüflings die zuständige Schulbehörde. Sie wird nur gestattet, wenn das Bestehen aufgrund eines Votums des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Abschlussprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Hierfür ist die Wiederholung des letzten Schuljahres der Ausbildung erforderlich. Ist eine Wiederholung nicht möglich, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule ohne Abschluss verlassen und erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Hat der Prüfling das letzte Schuljahr bereits einmal wiederholt und besteht die Abschlussprüfung nicht, muss er die Schule ohne Abschluss verlassen und erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

Anl. 4

(4) Ein Prüfling, der in höchstens einem Fach oder einem Modul die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erreicht hat, wird in einer mündlichen Wiederholungsprüfung in diesem Fach oder Modul geprüft (Teilwiederholungsprüfung). Diese Wiederholungsprüfungen sind solche im Sinne des Absatzes 1, können jedoch nach einer angemessenen Frist durchgeführt werden, ohne dass das letzte Schuljahr wiederholt werden muss.

(5) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

### § 29

#### Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 mit dem Datum der Dritten Prüfungskonferenz.

Anl. 5

(2) Das Prädikat wird durch die Bildung des arithmetischen Mittels aller Endnoten (Berechnung auf eine Dezimalstelle ohne Runden) der Fächer und Module des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs gebildet.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

### § 30

#### Ausschluss von Nichtschülerprüfungen

Nichtschülerprüfungen werden nicht durchgeführt.

### § 31

#### Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit anerkannten Teilleistungsstörungen haben auf Antrag einen Anspruch auf angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung. Diese Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür ärztliche Bescheinigungen verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

### **§ 32 Niederschriften**

(1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der oder von dem durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden bestimmte Protokollführerin oder bestimmten Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die Aufsicht führende Lehrkraft. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. den Namen der Aufsicht führenden Lehrkraft und die Zeiten, zu denen diese jeweils Aufsicht geführt hat,
3. die Zeiten des Beginns der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Prüfungsarbeiten,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Prüfungsarbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Täuschungsversuche).

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und die Leistungen des Prüflings erkennen lassen sowie über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung über die Note im jeweiligen Ausschuss Auskunft geben.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, das Ergebnis der praktischen Prüfung, die Endnoten der Fächer und Module sowie das Ergebnis der Prüfung enthält.

### **§ 33 Auswertung der Prüfung**

Jeweils eine Kopie der vollständig ausgefüllten Prüfungslisten, aus denen die Vornoten der Prüflinge, die Prüfungsnoten aller Prüfungsteile sowie die Endnoten hervorgehen, sind der obersten Schulbehörde spätestens vier Wochen nach Beendigung der Prüfung zur Auswertung zu übersenden.

### **Teil 5 Schlussbestimmungen**

#### **§ 34 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

**Anlage 1\***  
(zu § 2 Absatz 1)

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/ Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)				63
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)				57
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
<b>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>				<b>315</b>
Sprachlicher Bereich (Deutsch/Englisch)				126 (63/63)
Mathematik				63
Gesellschaftswissenschaften/Geisteswissenschaften (Sozialkunde/Religion oder Philosophie)				126 (63/63)
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>				<b>2 205</b>
1. Berufliche Identität und professionelle Grundlagen				238
2. Grundlagen von Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen				272
3. Grundlagen von Beziehungen und Gruppenprozessen				200
4. Grundlagen des Spiels				106
5. Grundlagen von gesundheitsfördernden Tagesabläufen				274
6. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen				130
7. Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen				733
<b>Unterricht insgesamt</b>	<b>909</b>	<b>783</b>	<b>576</b>	<b>2 268</b>
Teilungsstunden				360
8. Praktische Ausbildung (mindestens)**	<b>590</b>	<b>730</b>	<b>960</b>	2 280

\* Die in der Stundentafel angegebenen Stunden beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres (40 Wochen).

\*\* Die angegebenen Stunden der praktischen Ausbildung beziehen sich auf das Schuljahr und nicht auf das gesamte Arbeitsjahr. Die tatsächliche Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler in der Praxiseinrichtung weicht daher von den Angaben in der Stundentafel ab.

**Anlage 2**  
(zu § 9 Absatz 2)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Jahreszeugnis  
der  
Höheren Berufsfachschule/staatlich anerkannte/r Erzieher/in  
für 0- bis 10-Jährige**

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Klasse ..... im Schuljahr ..... / .....

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....  
.....  
.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächern bzw. Modulen sind entsprechend der  
Studentafel einzusetzen]

Hinweis auf versetzt oder nicht versetzt

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen  
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)



**Anlage 3**  
(zu § 9 Absatz 7)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abgangszeugnis  
der  
Höheren Berufsfachschule/staatlich anerkannte/r Erzieher/in  
für 0- bis 10-Jährige**

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Schule.....vom.....bis.....

zuletzt die Klasse.....  
und erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächern bzw. Modulen sind entsprechend der  
Studentafel einzusetzen]

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung M-V.

**Anlage 4**  
(zu 28 Absatz 3 und § 29 Absatz 2)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abgangszeugnis  
der  
Höheren Berufsfachschule/staatlich anerkannte/r Erzieher/in  
für 0- bis 10-Jährige**

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Schule .....vom.....bis.....

und hat die **Abschlussprüfung nicht bestanden.**

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächer bzw. Module sind entsprechend der  
Studentafel einzusetzen]

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....  
(Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung M-V.

**Anlage 5**  
(zu § 29 Absatz 1)

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abschlusszeugnis**  
**der**  
**Höheren Berufsfachschule/staatlich anerkannte/r Erzieher/in**  
**für 0- bis 10-Jährige**

[Herr/Frau]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte die Schule .....vom.....bis.....

zuletzt die Klasse.....und hat die

**Abschlussprüfung bestanden** und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/  
Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige**

zu führen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung M-V.

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:  
[die Noten für die Lernbereiche mit Fächern bzw. Modulen sind entsprechend der  
Studentafel einzusetzen]

**Prädikat:**

Bemerkungen:

.....  
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: ..... davon entschuldigt: .....

.....  
(Ort, Datum der Dritten Prüfungskonferenz)

.....  
(Schulleiter/-in)

Siegel

.....  
(Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

## Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen<sup>#</sup>

Vom 27. Juni 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 69

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, schulpflichtigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die unter das Bundesvertriebenengesetz fallen, sowie bei Schülerinnen und Schülern deutscher Nationalität, die ihren Schulbesuch überwiegend im Ausland in der dortigen Amtssprache absolviert haben und die Beschulung in Deutschland fortsetzen möchten.

(2) Die Regelungen gelten für die Beschulung im Sekundarbereich I der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an Abendgymnasien sowie an beruflichen Schulen.

### § 2 Zweck der Prüfung

Um den Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1 die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Amtssprache des Herkunftslandes, sofern keine andere Fremdsprache des Herkunftslandes erlernt wurde, nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste oder zweite Pflichtfremdsprache anerkannt werden.

### § 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Vor Zuweisung an oder vor Aufnahme in eine Schule sind die Regelungen der Absätze 3 bis 5 zu beachten. Im Einzelfall ist eine Schulzuweisung für eine Schule vorzunehmen oder eine Schulaufnahme an eine Schule zu wählen, in der die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflichtfremdsprache angeboten wird.

(2) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür soll bei Bedarf besonderer Förderunterricht eingerichtet werden.

(3) Konnte die erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gelernt werden, so kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab der Jahrgangsstufe 7 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Pflichtfremdsprache anerkannt

werden, sofern diese Sprache nicht an der aufnehmenden Schule anstelle der Pflichtfremdsprache angeboten wird.

(4) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule mit zwei Pflichtfremdsprachen ist, entsprechend dem Angebot der Schule, die zweite Fremdsprache zu erlernen.

Sofern die Schule die Amtssprache des Herkunftslandes als zweite Pflichtfremdsprache anbietet, kann diese belegt werden.

(5) Konnte die zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erlernt werden, so kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab Jahrgangsstufe 8 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als zweite Pflichtfremdsprache anerkannt werden.

(6) Zu einer Feststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen gemäß § 5 Absatz 9 wird nicht zugelassen, wer die Möglichkeit hatte, fünf Jahre am Unterricht einer Fremdsprache teilzunehmen.

### § 4 Anforderungen der Feststellungsprüfung

Die Anforderungen richten sich unter Berücksichtigung des Alters des Prüflings nach den Anforderungen für das Fach Englisch in der Prüfung zur Mittleren Reife.

### § 5 Organisation der Feststellungsprüfung

(1) Die für die Aufnahmeschule jeweils zuständige untere Schulbehörde ist Entscheidungsbehörde zur Antragstellung sowie Durchführungsbehörde der Feststellungsprüfung. Die unteren Schulbehörden arbeiten bei solchen Verfahren nach gleichen Maßgaben und bei Bedarf schulamtsübergreifend. Die Sätze 1 und 2 gelten für die beruflichen Schulen entsprechend mit der Maßgabe, dass die unteren Schulbehörden die Aufgaben der Entscheidungsbehörde und der Durchführungsbehörde wahrnehmen.

(2) Vor der Feststellungsprüfung führt die beauftragte Lehrkraft, vertretungsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin beziehungsweise dem volljährigen Schüler ein Beratungsgespräch, in dem über den Zweck, die Anforderungen und die Organisation der Feststellungsprüfung informiert wird.

<sup>#</sup> Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 27. Juni 2017 S. 58



Dabei ist auf die besondere Bedeutung der englischen Sprache für den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang ausdrücklich hinzuweisen. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Englischunterricht auch dann empfohlen, wenn Leistungen in Englisch durch Leistungen in der Amtssprache des Herkunftslandes ersetzt wurden.

(3) Die Teilnahme am Englischunterricht gemäß Absatz 2 Satz 2 wird nicht benotet, jedoch mit „zusätzlich teilgenommen“ auf jedem nachfolgenden Zeugnis vermerkt. Das Anspruchsniveau „Berufsreife“ oder „Mittlere Reife“ ist auszuweisen.

(4) Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag (Anlage) auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung. Dieser wird durch die Schule mit einer Stellungnahme an die untere Schulbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt schriftlich.

Der Prüfling ist durch die untere Schulbehörde darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung selbstständig erfolgt.

Kosten, die dem Prüfling im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(5) Die Feststellungsprüfung ist von einer oder einem Prüfungsbeauftragten durchzuführen. Als Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter können eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung oder eine von der unteren Schulbehörde bestimmte Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation eingesetzt werden.

Zusätzlich übernimmt eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache den Prüfungsvorsitz.

Bei dienstlichem Interesse kann ein Vertreter der Schulaufsicht an Prüfungsteilen oder am Gesamtverfahren teilnehmen. In diesem Fall wird das dienstliche Interesse von der jeweiligen Schulleitung festgestellt.

(6) Der Prüfungsort wird durch die untere Schulbehörde bestimmt. Die Feststellungsprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, jeweils gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal gegen Ende des Schuljahres statt.

Die Meldungen zur Feststellungsprüfung sind durch die beauftragte Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung bis zum 15. November eines jeden Jahres der unteren Schulbehörde zuzuleiten. Sofern die Feststellungsprüfung nur einmal gegen Ende des Schuljahres stattfindet, ist die Meldung bis zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen.

(7) Die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung, der Fachgymnasiumsverordnung sowie Abiturprüfungsverordnung Abendgymnasium gelten uneingeschränkt fort.

(8) Die Anerkennung der Leistung in einer Amtssprache des Herkunftslandes erfolgt an allgemein bildenden Schulen nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, bei Abendgymnasien und Fachgymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 11.

Zum Erwerb des Abiturs ist im Bedarfsfall in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums beziehungsweise ab Jahrgangsstufe 11 des Abend-

gymnasiums und des Fachgymnasiums eine neu beginnende Fremdsprache aufzunehmen.

(9) An den beruflichen Schulen finden Feststellungsprüfungen im Rahmen von Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Mittleren Reife statt.

(10) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung ist schriftlich zu bescheiden. Der Bescheid enthält die Note, den Hinweis „Die Feststellungsprüfung wurde auf dem Sprachniveau B1 absolviert.“ und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Widerspruchsbehörde ist die ausstellende Schulbehörde.

## § 6

### Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 190 Minuten. Davon entfallen circa 30 Minuten auf den Hörverstehensteil und 160 Minuten auf das Leseverstehen inklusive der Schreibaufgabe. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil beträgt circa 20 Minuten. Näheres wird in den Vorabhinweisen zur Feststellungsprüfung festgelegt.

(3) Unter gleichwertiger Berücksichtigung aller Prüfungsteile unterbreitet die oder der Prüfungsbeauftragte dem Prüfungsvorsitz einen Notenvorschlag. Dieser legt in Absprache mit der oder dem Prüfungsbeauftragten abschließend die Note fest.

## § 7

### Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung kann bei einer Gesamtnote, die nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet, spätestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Jahrgangsstufe 11 am Abendgymnasium und am Fachgymnasium oder im Falle von § 5 Absatz 9 bis zum Ende des beruflichen Bildungsgangs einmal wiederholt werden.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Feststellungsprüfung ist ein Zugang zur gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

## § 8

### Zeugnis

(1) Die Note der Feststellungsprüfung wird bis zum Ende des Sekundarbereiches I übernommen. Sie ist versetzungs- und abschlussrelevant.

(2) Die Prüfungsnote wird anstelle der Note für die erste oder zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Als Vermerk ist in das Zeugnis der Satz aufzunehmen:

„Die Note im Fach (entsprechendes Fach einfügen) wurde im Rahmen einer Feststellungsprüfung ermittelt. Sie tritt an die Stelle der Note im Fach (entsprechendes Fach einfügen). Die Feststellungsprüfung wurde auf dem Sprachniveau B1 absolviert.“

(3) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien gelten darüber hinaus fort.

**§ 9**  
**Anlagen**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
In Vertretung  
Steffen Freiberg**

**Anlage**

(Schule/Anschrift/Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Datum)**untere Schulbehörde** \_\_\_\_\_

zu Händen Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

**ANTRAG auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung anstelle der  
ersten oder zweiten Fremdsprache\***

(\* Zutreffendes bitte unterstreichen.)

Hiermit bitte ich um Zulassung meiner Tochter/meines Sohnes/meine Zulassung

(\* Zutreffendes bitte unterstreichen.)

zur Feststellungsprüfung in der Sprache \_\_\_\_\_

auf B1-Niveau gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.

**Angaben des Prüflings:**

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in (Ort) \_\_\_\_\_ (Land) \_\_\_\_\_

in der Bundesrepublik seit: \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

zum Zeitpunkt Schülerin/Schüler in der Klasse/Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_

vollständige private Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schülerin/des volljährigen  
Schülers)

Der Schulleitung wurde der Antrag weitergereicht:

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der beratenden Lehrkraft)

**Anlage****Von der Schule auszufüllen:**

Herkunftssprachlicher Unterricht wird angeboten:  ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung gegeben sind.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schulleitung)

**untere Schulbehörde** \_\_\_\_\_ **Ort/Datum** \_\_\_\_\_

Nach Prüfung des Antrags wird die Schülerin/der Schüler zur Feststellungsprüfung

zugelassen.

Der Prüfungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Schule mitgeteilt.

nicht zugelassen. Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Feststellungsprüfung kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird darüber informiert. Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schulrätin/des Schulrates für Migration)

## Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung\*#

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 30 Nummer 1 und 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2010 (GVOBl. M-V 2011 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Bildungsgang nach § 1 Nummer 4 (BVJA) werden berufsschulpflichtige jugendliche Ausländer und Aussiedler aufgenommen, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht einer Regelklasse einer beruflichen Schulart folgen zu können, und die sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis befinden. Das BVJA dient vorrangig dem Spracherwerb im Hinblick auf die Förderung zur Berufsbefähigung und dem Erwerb der Berufsreife bei jenen Jugendlichen, die im Herkunftsland kein schulisches Abschlusszeugnis erhalten haben. Ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang wird angestrebt, sobald ausreichende Sprachkenntnisse erworben worden sind und die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges vorliegen.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist Grundlage für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges, es sei denn, es stehen nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Abgangszeugnissen des Bildungsganges BVJA werden im ersten Schuljahr keine Ziffernnoten erteilt, sondern es wird ein Hinweis nach dem Muster der Anlage 4 aufgenommen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt und in Satz 3 die Abkürzung „Nr.“ geschrieben.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Jahreszeugnissen des Bildungsganges BVJA werden im ersten Schuljahr keine Ziffernnoten erteilt, sondern es wird ein Hinweis nach dem Muster der Anlage 4 aufgenommen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Bildungsgängen nach § 1 Nummer 2 bis 5 werden Halbjahreszeugnisse nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Halbjahreszeugnissen des Bildungsganges BVJA werden im ersten Schuljahr keine Ziffernnoten erteilt, sondern es wird ein Hinweis nach dem Muster der Anlage 4 aufgenommen.“

d) In Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1 oder dem nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Facharbeiterbrief wird gleichzeitig die Berufsreife mit Leistungsfeststellung erworben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Abkürzung „Nr.“ geschrieben.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 1, 2 und 3.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 13 Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

\* Ändert VO vom 4. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69

# Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 27. Juni 2017 S. 88

6. In § 17 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 10“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 11“ ersetzt.
7. § 18 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 19 wird § 18.
9. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage 4**

##### **Mustertext**

für einen Hinweis gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3:

In der ersten Jahrgangsstufe des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländer und Aussiedler wird ausschließlich Deutschintensivunterricht erteilt. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Noten werden nicht erteilt.

##### Anforderungsniveau B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit und Ähnliches geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

[einsetzen: ‚Das Niveau B1 wurde erreicht.‘ oder ‚Das Niveau B 1 wurde nicht erreicht.‘]“

10. Die bisherigen Anlagen 4 bis 10 werden die Anlagen 5 bis 11.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
In Vertretung  
Steffen Freiberg**

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018  
(Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)**

**Vom 30. Juni 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 9

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

**§ 1**

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2017/2018 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	<b>Rostock</b>	<b>Greifswald</b>
Medizin (Staatsexamen)	215	192
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	62
Zahnmedizin (Staatsexamen)	34	45

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2017/2018 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	<b>Rostock</b>	<b>Greifswald</b>
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	52	--
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	19	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach im Lehramt)	0	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	25	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Regionalen Schulen)	55	)*
Biochemie (Bachelor)	)*	72
Biodiversität und Ökologie (Master)	)*	15
Biologie (Bachelor)	)*	71
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	36	)*
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	45	)*
Biomedizinische Technik (Bachelor)	36	)*

Biowissenschaften (Bachelor)	75	)*
Deutsch (Beifach im Lehramt)	0	--
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	43	40
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	51	--
Englisch (Beifach im Lehramt)	0	--
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	42	30
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	43	--
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	53	)*
Geographie (Bachelor)	)*	--
Geographie (Lehramt an Gymnasien)	)*	40
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	31	30
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	39	--
Health Care Management (Master)	)*	35
Humanbiologie (Bachelor)	)*	43
Integrative Zoologie (Master)	21	)*
Kommunikation und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	60	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	)*	110
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	41
Landscape Ecology and Nature Conservation (Master)	)*	36
Lehramt an Grundschulen	140	)*
Mathematik (Lehramt Gymnasium)	)*	30
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35	)*
Medizinische Biotechnologie (Master)	25	)*
Meeresbiologie (Master)	22	)*
Mikrobiologie/Biochemie (Master)	20	)*
Philosophie (Beifach im Lehramt)	0	--
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	21	--
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	22	--
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	50	--
Psychologie (Bachelor)	)*	55
Psychologie (Master)	)*	49
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	81	)*
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	19	)*
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	28	)*
Sozialwissenschaften (Bachelor)	77	
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	43	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	15	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	30	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Regionalen Schulen)	38	)*
Sportwissenschaft (Lehramt für Sonderpädagogik)	2	)*
Tourismus und Regionalentwicklung (Master)	)*	24
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (Bachelor)	107	)*
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Bachelor)	59	)*
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	)*



(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2018 folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)	61
--------------------------	----

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biodiversität und Ökologie (Master)	12
-------------------------------------	----

## § 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2017/2018 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	<b>Neubrandenburg</b>	<b>Stralsund</b>
International Management in the Baltic Sea Region (BMS) (Bachelor)	)*	57
Beratung (Master)	25	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Master)	23	)*
Management von KMU (Master)	)*	20
Soziale Arbeit (Bachelor)	140	)*

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Sommersemester 2018 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	<b>Neubrandenburg</b>	<b>Stralsund</b>
Diätetik (Bachelor)	24	)*
Management von KMU (Master)	)*	20

## § 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen freierwerdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2017/2018 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	35			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	31			
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	31	14		
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Regionalschulen)	63	19		
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	37	37		
Biologie (Lehramt an Regionalschulen)	47	37		
Biomedizinische Technik (Bachelor)	31			
Biowissenschaften (Bachelor)	75			
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	39	50		
Deutsch (Lehramt an Regionalschulen)	49	48		
Englisch (Lehramt Gymnasium)	31	31		
Englisch (Lehramt an Regionalschulen)	27	28		
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	49			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	29	33		
Geschichte (Lehramt an Regionalschulen)	43	46		
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	63			
Lehramt an Grundschulen	165	169	171	
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	27			
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	14	18		
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	20	19		
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	80			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	70	76	78	
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	29	29		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	45	30		
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	41			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	14			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	25	20		
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	26	25		
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	3	5	
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	46			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	36			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	29	25	24	24

- b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

**Vorklinischer Studienabschnitt**

**3. Fachsemester**

210

**Klinischer Studienabschnitt**

**1. klinisches  
Fachsemester**

227

**3. klinisches  
Fachsemester**

219

**5. klinisches  
Fachsemester**

218

**7. klinisches  
Fachsemester**

221

- c) Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	<b>2. Fach- semester</b>	<b>3. Fach- semester</b>	<b>4. Fach- semester</b>	<b>5. Fach- semester</b>	<b>6. Fach- semester</b>
Biodiversität und Ökologie (Master)	17	16	14		
Pharmazie (Staatsexamen)	64	64	63	61	61
Psychologie (Bachelor)	-/-	65	-/-	67	-/-
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42	-/-
	<b>7. Fach- semester</b>	<b>8. Fach- semester</b>	<b>9. Fach- semester</b>	<b>10. Fach- semester</b>	
Biodiversität und Ökologie (Master)					
Pharmazie (Staatsexamen)	58	46			
Psychologie (Bachelor)	65	-/-			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-	

- d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

**Vorklinischer Studienabschnitt**

**2. Fachsemester**

-/-

**3. Fachsemester**

192

**4. Fachsemester**

-/-

**Klinischer Studienabschnitt**

**1. klinisches  
Fachsemester**

152

**2. klinisches  
Fachsemester**

-/-

**3. klinisches  
Fachsemester**

146

**4. klinisches  
Fachsemester**

-/-

**5. klinisches  
Fachsemester**

155

**6. klinisches  
Fachsemester**

-/-

**7. klinisches  
Fachsemester**

161

**8. klinisches  
Fachsemester**

-/-

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2018 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	<b>2. Fachsemester</b>	<b>4. Fachsemester</b>	<b>6. Fachsemester</b>	<b>8. Fachsemester</b>	<b>10. Fachsemester</b>
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	47	35			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	16	31			
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	25	31	14		
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Regionalschulen)	55	63	19		
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Beifach)	0				
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	34	37	37		
Biologie (Lehramt an Regionalschulen )	45	47	37		
Biologie (Beifach)	0				
Biomedizinische Technik (Bachelor)	31	31			
Biowissenschaften (Bachelor)	70	75			
Demographie (Master)	16				
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	38	39	50		
Deutsch (Lehramt an Regionalschulen)	39	49	48		
Deutsch (Beifach)	0				
Englisch (Lehramt Gymnasium)	33	31	31		
Englisch (Lehramt an Regionalschulen)	27	27	28		
Englisch (Beifach)	0				
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	46	49			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	26	29	33		
Geschichte (Lehramt an Regionalschulen)	39	43	46		
Geschichte (Beifach)	0				
Integrative Zoologie (Master)	20				
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	57	63			
Lehramt an Grundschulen	140	165	169		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	31	27			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25				
Meeresbiologie (Master)	21				
Microbiologie/Biochemie (Master)	20				
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	15	14	18		
Philosophie (Lehramt an Regionalschulen)	22	20	19		
Philosophie (Beifach)	0				
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	80	70	76		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	16	29	29		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	45	30		
Sozialkunde (Beifach)	0				
Sozialwissenschaften (Bachelor)	58				
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	40	41			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	13	14			
Soziologie (Master)	18				

Sport (Lehramt an Gymnasien)	30	25	20	
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	26	25	
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	2	3	3	
Sport (Beifach)	0			
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	55	46		
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	36		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	30	29	25	24

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

<b>Vorklinischer Studienabschnitt</b>		<b>Klinischer Studienabschnitt</b>		
<b>2. Fachsemester</b>	<b>4. Fachsemester</b>	<b>2. klinisches Fachsemester</b>	<b>4. klinisches Fachsemester</b>	<b>6. klinisches Fachsemester</b>
210	210	222	219	218

c) Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	<b>2. Fachsemester</b>	<b>3. Fachsemester</b>	<b>4. Fachsemester</b>	<b>5. Fachsemester</b>	<b>6. Fachsemester</b>
Biodiversität und Ökologie (Master)	13	16	15		
Pharmazie (Staatsexamen)	64	64	63	61	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-	42

  

	<b>7. Fachsemester</b>	<b>8. Fachsemester</b>	<b>9. Fachsemester</b>	<b>10. Fachsemester</b>
Biodiversität und Ökologie (Master)				
Pharmazie (Staatsexamen)	58	48		
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-		
Psychologie (Master)				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42

- d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

#### Vorklinischer Studienabschnitt

**2. Fachsemester**  
192

**3. Fachsemester**  
-/-

**4. Fachsemester**  
152

#### Klinischer Studienabschnitt

**1. klinisches Fachsemester**  
-/-

**2. klinisches Fachsemester**  
146

**3. klinisches Fachsemester**  
-/-

**4. klinisches Fachsemester**  
155

**5. klinisches Fachsemester**  
-/-

**6. klinisches Fachsemester**  
155

**7. klinisches Fachsemester**  
-/-

**8. klinisches Fachsemester**  
161

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 17. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 507) außer Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

)\* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

## **Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Kulturgutschutzgesetz (Kulturgutschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – KGSZstLVO M-V)**

**Vom 4. Juli 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 224 - 26 - 1

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 889) geändert worden ist, und § 14 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 3 des Kulturgutschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

### **§ 1**

#### **Zuständige Oberste Landesbehörde**

Zuständige Behörde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes ist vorbehaltlich des § 2 das für Kultur zuständige Ministerium.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit für die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut**

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes wird gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 des Kulturgutschutzgesetzes auf das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege übertragen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**Birgit Hesse**

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt

## **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze**

GVOBl. M-V 2017 S. 106

**– Berichtigung –**

Im Eingangssatz des Artikel 1 ist im zweiten Klammerzusatz die  
Angabe „36“ durch die Angabe „436“ zu ersetzen.

Schwerin, den 14. Juni 2017